

## **Satzung**

### **des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem**

**vom 30. Juni 1992**

Gem. § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 26.06.1984 (GV. NW. S. 362 / SGV. NW. 202), in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1975 (GV. NW. S. 498 / SGV. NW. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362 / SGV. NW. 764) haben die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 26.03.1992, der Rat der Stadt Lennestadt vom 25.03.1992 und der Rat der Gemeinde Kirchhundem am 01.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Attendorn und Lennestadt sowie die Gemeinde Kirchhundem bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend Verband genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG, des SpkG und dieser Satzung soweit das GkG und die Satzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert am 03.04.1992 (GV. NW. S. 124 / SGV. NW. 2170), sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn und  
Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem.

Er hat seinen Sitz in Attendorn.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

#### **§ 2 Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Südsauerland

- Zweckverbandssparkasse der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem -

(im nachfolgenden Sparkasse genannt).

Sie ist Rechtsnachfolgerin der Sparkassen Attendorn und Lennestadt-Kirchhundem. Der Verband ist ihr Gewährträger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine

Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 5 SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3.

### **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteher.

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 26 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Attendorn	=	13 Vertreter,
Lennestadt	=	8 Vertreter und
Kirchhundem	=	5 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Es sollen solche Personen gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sowie geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (4) Die Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und der Stellvertreter des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

### **§ 5 Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder;
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder oder Vertreter gem. § 43 a Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 01.05.1889 (RGBl. S 55) in der z. Z. gültigen Fassung (BGBl. III 4125-1), Leiter, Beamte, Angestellte und Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betrieben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land ein Landschaftsverband oder

ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist.

- c) Dienstkräfte der Deutschen Bundespost;
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren bzw. in ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind.

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Kreditausschusses und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 6 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von sechs Mitgliedern der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode (Wahlzeit der Vertretungen, § 9 Abs. 1) gilt § 6 Abs. 2. Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ergeht durch den Oberkreisdirektor in Olpe.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse über die Genehmigung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.



der Stadt Lennestadt zu 7/22 (= 31,8 %) und  
der Gemeinde Kirchhundem zu 4/22 (= 18,2 %)

zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 27 Abs. 5 SpkG).

- (2) Das im Abs. 1 genannte Verhältnis soll auch bei Spendengewährungen Richtschnur sein.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

#### **§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang oder Ende eines Kalenderjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

#### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 Abs. 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

#### **§ 17 Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Oberkreisdirektor des Kreises Olpe (§ 29 Abs. 1 Ziff. 3 GkG).

#### **§ 18 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Tageszeitungen Westfalenpost und Westf. Rundschau.

**§ 19**  
**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 30.06.1992

Der Oberkreisdirektor  
als Untere staatl. Verwaltungsbehörde Olpe  
- Az. 15 12 01 -

Olpe, den 30.06.1992

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

1. Gem. § 10 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der z. Z. gültigen Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) genehmige ich hiermit die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem vom 30.06.1992.
2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei mir, dem Oberkreisdirektor als Untere staatl. Verwaltungsbehörde, Postfach 15 60, Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz, 5960 Olpe, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Demmer